

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Die 28. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten 1948

Autor: Braschler, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 28. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten 1948

Die diesjährige ordentliche Jahreskonferenz fand vom 26. bis 28. August im Kanton Bern statt.

Am Vormittag des 26. August wurde unter der kundigen Leitung vom Direktor der eidgenössischen Landestopographie, Oberstbrigadier K. Schneider, eine Führung durch die Ausstellung im alpinen Museum „100 Jahre Schweizerische Kartographie“ vorgenommen.

Am Nachmittag eröffnete Präsident Strüby, Kantonsgeometer Solothurn, die Konferenz im ehrwürdigen Rathaus in Bern. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte wurde beschlossen, die Konferenz 1949 im Kanton Graubünden abzuhalten, was vom Vorstand des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes, Ing. Schibli, mit dem Willkommgruß fürs kommende Jahr verdankt wurde.

Erfreulicherweise hatte sich der eidgenössische Vermessungsdirektor Dr. h. c. Baltensperger von seiner längeren Krankheit soweit erholt, daß er an den Verhandlungen teilnehmen konnte. Er sprach über den „*Stand der Revision des allgemeinen Planes für die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz vom 13. November 1923*“.

Seine Ausführungen sind für das Vermessungswesen unseres Landes von derart großer Bedeutung, daß wir seinen Vortrag hier wiedergeben:

„*Festsetzung der Zeitdauer der Grundbuchvermessungen für die einzelnen Kantone und für den Bund.*

Im allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz vom 13. November 1923 wurde eine Gesamtzeitdauer von 60 Jahren, d. h. vom 1. Januar 1917 bis Ende 1976 in Aussicht genommen. Innerhalb dieses Zeitraumes wurden die einzelnen Kantone entsprechend ihren Bedürfnissen eingereiht. Die Anzahl Jahre jedes der einzelnen Kantone sind im bezüglichen Bundesratsbeschuß vom 13. November 1923 (Tabelle auf Seite 10) enthalten.

Wenn wir heute die Sachlage einer Prüfung unterziehen, so ergibt sich für die ausgeführten und die in Ausführung begriffenen *Parzellavermessungen* folgendes Bild:

1 Kanton hat das Programm nicht nur eingehalten, sondern sogar in geringem Maße überschritten;

3 Kantone haben dasselbe fast erreicht und in 6 Kantonen umfaßt die vermessene und in Ausführung begriffene Fläche zirka 60–70 % des Gebietes.

In 10 Kantonen beträgt der Umfang des vermessenen Gebietes gegenüber dem Vermessungsprogramm 33–49 % und lediglich 6 Kantone, in denen das Programm nur zwischen 2 und 26 % eingehalten wurde, sind mit der Vermessung wesentlich im Rückstand geblieben.

Was nun die *Übersichtsplanarbeiten* betrifft, so ergibt sich folgendes:

In 7 Kantonen sind diese Arbeiten über das ganze Kantonsgebiet ausgeführt oder in Ausführung begriffen. In diesen Gebieten, die zur Hauptsache im Zentralraum unseres Landes liegen, wurden die Übersichtsplanarbeiten aus militärischen Gründen beschleunigt.

Weitere 6 Kantone haben das bestehende Vermessungsprogramm überschritten, 5 Kantone haben es zwischen 54 bis zu 99 %, 5 weitere Kantone zwischen 38 und 46 % innegehalten und nur 2 Kantone sind mit den Übersichtsplanarbeiten wesentlich im Rückstande.

Allgemein ergibt nun die Prüfung des Standes der *Parzellarvermessungen* und der *Übersichtsplanarbeiten*, daß in den meisten Kantonen unseres Landes trotz der eingetretenen Hindernisse diese Arbeiten bis heute in recht erfreulichem Maße fortgeschritten sind. Die Parzellarvermessungen sind über 58 % des Vermessungsgebietes ausgeführt oder in Ausführung begriffen und die Übersichtsplanarbeiten über 50 % der zu vermessenden Fläche. Der Grund der Verzögerung der Grundbuchvermessung liegt zum Teil, was für alle Kantone zutrifft, im Weltkrieg 1939 bis 1945, wodurch die Behörden und das Vermessungspersonal zur Hauptsache durch anderweitige Arbeiten beansprucht wurden. Im Weiteren ist die Verzögerung teilweise durch den Bund wegen der Verminderung der Einlagen in den Grundbuchvermessungsfonds während der Jahre 1936, 1937 und 1938 verursacht worden. In einer Reihe von Kantonen wurden aber Parzellarvermessungen durch besondere Verhältnisse, wie hauptsächlich durch das geringe Fortschreiten der Güterzusammenlegungen, die eine Voraussetzung für die Inangriffnahme der Vermessungen bilden, verlangsamt, dann ferner in einigen Kantonen durch das Vorhandensein älterer provisorisch anerkannter Vermessungen deren Erneuerung lediglich nach Bedürfnis erfolgt.

Für die Bestimmung der Gesamtzeitdauer der noch auszuführenden *Grundbuchvermessungen* für den Bund und für die einzelnen Kantone sind verschiedene Faktoren maßgebend, nämlich:

a) der Umfang des noch zu vermessenden Gebietes:

Parzellarvermessungen ab 1. Januar 1947	22 887 km ²
Übersichtsplanarbeiten (Originale)	19 841 km ²
(Vervielfältigung)	30 038 km ²

dann insbesondere

b) die Ausdehnung der noch durchzuführenden Güterzusammenlegungen, wie	
offenes Kulturland	4 139 km ²
Privatwaldungen	808 km ²
Total	4 947 km ²

- c) die noch aufzuwendenden Kosten für die Grundbuchvermessungen und deren Nachführung, sowie für die Güterzusammenlegungen,
d) die Finanzlage des Bundes und der Kantone, speziell das Maß der möglichen jährlichen Einlagen des Bundes in den Grundbuchvermessungsfonds,

- e) das Bedürfnis nach einer rascheren oder langsameren Durchführung der Grundbuchvermessungen und Güterzusammenlegungen und damit auch der Einführung des Grundbuchs,
- f) und schließlich noch die Zahl des zur Verfügung stehenden Vermessungspersonals (Grundbuchgeometer, Vermessungstechniker, Zeichner und Meßgehilfen).

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte und der gemachten Erfahrungen in den vergangenen 25 Jahren bei der Ablösung des bisherigen Vermessungsprogrammes hat man im revidierten allgemeinen Plan für die Durchführung der ab 1. Januar 1947 noch auszuführenden Grundbuchvermessungen unseres Landes einen Gesamtzeitraum von 84 Jahren (1. Jan. 1947 bis Ende 2030) in Aussicht genommen.

Eine Zeitdauer von 84 Jahren mag auf den ersten Blick hoch erscheinen, sie trifft aber nur für 7 Kantone zu, von denen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg provisorisch anerkannte Vermessungen besitzen und deren Erneuerung nach und nach, dem Bedürfnis entsprechend, in Verbindung mit der Güterzusammenlegung erfolgt. In den beiden andern Kantonen, nämlich Graubünden und Wallis sind vorgängig der Grundbuchvermessung noch über ein Gebiet von 79 000 ha bzw. 55 000 ha die Güterzusammenlegung durchzuführen, wozu die vorgesehene Zeit erforderlich ist. In 7 weiteren Kantonen mit ausgedehnten Güterzusammenlegungsgebieten beträgt die Vermessungszeitdauer je nach den Verhältnissen 40 bis 70 Jahre. In den verbleibenden 11 Kantonen wird die Grundbuchvermessung innerhalb der nächsten 3 Jahrzehnte zum Abschluße kommen. Der Kanton Appenzell I.-Rh., wo bereits die letzte Gemeinde in Ausführung begriffen ist, wird der erste Kanton sein, der die Grundbuchvermessung beendet haben wird.

In bezug auf die Festsetzung der Zeitdauer für die Erstellung der Übersichtspläne wird auf die Begehren und Bedürfnisse der Armee Rücksicht genommen, damit die eidgenössische Landestopographie bis spätestens im Jahre 1956 die Landeskarte zur Hauptsache fertigstellen kann. Zu dem Zwecke sind in den Kantonen des Juras und des Mittellandes die Originalübersichtsplanarbeiten bis Ende des Jahres 1956 durchzuführen.

Zur Regelung der finanziellen Verhältnisse beim Bund, d. h. zur Festsetzung der Einlagen in den Grundbuchvermessungsfonds, muß das Fortschreiten der Vermessungen nach einem *Finanzplan* erfolgen. Das *Finanzprogramm des Bundes* enthält die Angaben über die Kostenanteile, die vom Bunde jährlich für die Parzellavermessungen, Übersichtspläne (Originale und Vervielfältigungen), Nachführungsarbeiten, Güterzusammenlegungen (Ersparnisbeiträge) ausgerichtet werden können.

Nach dem Entwurf für den Finanzplan würden die jährlichen Ausgaben des Bundes für die verschiedenen Arbeiten der Grundbuchvermessung betragen für die Zeitperiode:

1947–1956	2,9 Millionen pro Jahr
1957–1986	2,6 Millionen pro Jahr

1987–2000	2,7 Millionen pro Jahr
2001–2010	2,9 Millionen pro Jahr
2011–2020	2,7 Millionen pro Jahr
2021–2030	2,4 Millionen pro Jahr

Diese Beträge, wie sie für die jährlichen Einlagen in den Fonds provisorisch im Entwurf des Finanzplanes vorgesehen sind, stimmen ungefähr mit den Angaben überein, wie sie der Bundesrat in seinem Entwurf an die Bundesversammlung vom 22. Januar 1948 über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes, der sogenannten *Finanzreform*, für die Grundbuchvermessungen in Aussicht genommen hat.

Bis die Finanzreform des Bundes definitive Form angenommen hat, wird auch der Finanzplan für die Grundbuchvermessungen nur provisorischen Charakter haben. Mit Rücksicht auf den heutigen Stand des Grundbuchvermessungsfonds wird es aber wahrscheinlich möglich sein, bis zum Inkrafttreten der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes das vorgesehene Vermessungsprogramm innezuhalten.

Meine Herren,

Ich habe Ihnen nun in den vergangenen Jahren unserer Konferenz, nämlich im Jahre 1945 in Solothurn, 1946 in Sarnen, 1947 in Genf, und an der heutigen Konferenz abschnittweise über die Revision des allgemeinen Planes für die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz vom 13. November 1923 referiert. Ich habe Ihnen dabei gezeigt, welche Gesichtspunkte uns bei der Neuordnung dieses allgemeinen Vermessungsprogrammes leiten werden. Zum Abschluß dieser Arbeit beabsichtige ich nun auf Grund der vier Referate unverzüglich für das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Gesamtbericht über das allgemeine Programm auszuarbeiten. Den Kantonen wird dann noch Gelegenheit geboten, vor Inkraftsetzung dieses neuen Vermessungsplanes durch die Bundesbehörden dazu Stellung zu nehmen.

Auch das neue allgemeine Vermessungsprogramm wird nach dessen Genehmigung die solide Grundlage bilden für eine sichere und geregelte Durchführung der Grundbuchvermessungen im ganzen Schweizerlande.“

Der Präsident verdankte diese interessanten Ausführungen unseres Vermessungsdirektors, indem er dessen erfolgreiche Lebensarbeit schilderte und erwähnte, daß Dr. Baltensperger das letzte Mal als Vermessungsdirektor an der Konferenz teilnehme. Gemäß Antrag des Vorstandes ernannte ihn die Versammlung mit Akklamation zum Ehrenpräsidenten und überreichte ihm eine kunstvoll ausgestattete Ehrenurkunde.

Wir wünschen Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger alles Gute in seinem wohlverdienten Ruhestand und hoffen, daß er noch viele Jahre als Ehrenpräsident an unserer Konferenz teilnehmen wird.

Da die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen war, wurde derselbe für die neue Periode wie folgt bestellt:

Th. Ißler, Kantonsgeometer, Schaffhausen, Präsident,
A. Bueß, Kantonsgeometer, Bern, Vizepräsident, und
Ph. Zingg, Vermessungsingenieur, Zürich, Sekretär.

Im Anschluß an die Verhandlungen referierte Kantonsgeometer Bueß über „*Das Vermessungswesen im Kanton Bern*“.

Über die geodätischen Grundlagen der Vermessungen im Kanton Bern hat alt Chefingenieur der eidg. Landestopographie Dr. h.c. Zölli in der Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik 1943 und 1944 eine ausführliche Arbeit veröffentlicht.

Der Hamburger J. Tralles, seit 1785 Professor für Mathematik und Physik in Bern maß 1788 mit Stahlketten 2 Basen auf der Thuner Allmend, 1791 die 13 km lange Standlinie im Großen Moos zusammen mit Haßler. Darauf wurde 1791–1797 das erste Dreiecksnetz über die schweizerische Hochebene aufgebaut. 1792–1798 führte Ing. Müller die Vermessung der Gemeinde Bern mit dem Meßtisch durch. 1822 erfolgte eine Erneuerung der Vermessung in der Altstadt. Diese Werke sind noch sehr gut erhalten.

Gestützt auf ein Dekret vom Jahre 1838 wurden die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil (Jura) in Angriff genommen und 1845 obligatorisch erklärt. Es handelt sich um Meßtischaufnahmen. 1862 wurde eine Instruktion für die Waldvermessungen erlassen.

Das Gesetz über das Vermessungswesen vom März 1867 brachte umwälzende Neuerungen und Vorschriften.

1. Vollendung der Triangulationen II.–IV. Ordnung.
2. Beendigung der topographischen Aufnahmen.
3. Versicherung der Dreieckspunkte.
4. Vermarkung der Gemeinde- und Grundstücksgrenzen.
5. Verpflichtung jeder Gemeinde auf eigene Kosten die Katastervermessung durchzuführen.
6. Errichtung eines Vermessungsbüros unter der Leitung eines Kantonsgeometers.
7. Wahl einer kantonalen Marchkommission zur erstinstanzlichen Beurteilung der Vermarchung und Festlegung streitiger Gemeindegrenzen.

Das Gesetz enthält dann noch Schutzbestimmungen für Triangulationssignale und sonstige Vermessungszeichen und die Vorschrift, daß alle Triangulationspunkte ober- und unterirdisch versichert werden müssen. Am 1. März 1868 trat das Konkordat, dem sich Bern angeschlossen hatte, in Kraft. 1874 erfolgte das Dekret über die Parzellarvermessung im alten Kantonsteil. Dieses enthält die Bestimmung, daß die Vermessungen nachgetragen werden müssen.

Nach dem Jahre 1911 mußten die Vermessungswerke umgearbeitet und mit den Grundbuchangaben in Übereinstimmung gebracht werden.

Der heutige Stand des Vermessungswesens im Kanton Bern ist folgender:

Nach Beendigung der Triangulation werden 13 000 Punkte vorhanden sein. Das gut ausgebaute Nivellementsnetz hat 3500 kantonale Punkte. Der Nachführungsdienst für das gesamte Fixpunktnett ist vorbildlich organisiert.

Mit der Aufnahme für die Übersichtspläne 1 : 10 000 wurde schon im Jahre 1924 begonnen.

Die in der Zeit von 1829 bis 1860 erstellten Parzellarvermessungen im Jura von 137 Gemeinden ($\frac{1}{5}$ der Kantonsfläche) sind heute umgearbeitet und provisorisch als Grundbuchvermessungen anerkannt. Die polygonometrisch aufgenommenen Vermessungswerke von 230 Gemeinden des Mittellandes aus den Jahren 1867–1907 mit 2275 km² Fläche sind definitiv anerkannt. Von 1910 bis 1948 wurden 50 Gemeinden mit 800 km² Fläche vermessen. In Arbeit sind 134 km² und zwar 6 Gemeinden im Jura, 24 im Mittelland und 4 im Oberland, total 34. Im Oberland ist die Vermessung in 42 Gemeinden mit einer Fläche von 2000 km² noch auszuführen.

Gemäß Dekret von 1930 leistet der Kanton in Berggebieten 20 % an die Vermarkungskosten.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der Nachführung der Vermessungswerke geschenkt. Diese wird von Kreisgeometern besorgt. Neben 31 Kreisgeometerbüros bestehen noch 13 Grundbuchgeometerbüros, die sich speziell mit Neuvermessungen beschäftigen.

Im Kanton Bern sind von 1940 bis 1946 für zirka 67 Millionen Bodenverbesserungen ausgeführt worden. 127 km² Güterzusammenlegungen, 100 km² Entwässerungen und 12 km² Rodungen. Da die Güterzusammenlegung den größten Eingriff in das Grundeigentum bringt, darf sie logischerweise nur durch Inhaber des eidgenösischen Grundbuchgeometerpatentes durchgeführt werden.

Nach diesem wertvollen Einblick in das Vermessungswesen des Kantons Bern, der hier unbedingt bahnbrechend gewirkt hat, erfolgte eine Führung durch das renovierte Rathaus. Mit dem Bau wurde 1405 nach dem Brand von Bern begonnen. Die Renovation und der Umbau des Großrafsaals erfolgte 1942. Anschließend an den Rundgang durch das Rathaus sprach Ing. E. Bachmann, Kantonsgeometer, Basel-Stadt, über „Bauland-Umlegung“.

Seine von großer Sachkenntnis getragenen Ausführungen und die instruktiven Lichtbilder wurden mit Interesse aufgenommen. Dieses Problem hat im Baugebiet die gleiche große Bedeutung, wie die Güterzusammenlegung für unsren land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden. Ingenieur und Geometer werden sich daher immer mehr mit diesen wichtigen Fragen beschäftigen müssen. Es erübrigt sich, hier näher auf das Referat einzutreten, da Kantonsgeometer Bachmann bereits dieses Thema in der Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik Nr. 7 vom 8. Juli 1947 eingehend behandelt hat.

Präsident Strüby orientierte noch über die Tätigkeit des Konferenzvorstandes im verflossenen Geschäftsjahre.

Die Kommission betreffend Schutz der Vermessungswerke vor Zer-

störung besteht weiter und wird ihre Tätigkeit fortsetzen. Die Studienplanreform an der E.T.H. wurde eingehend behandelt. Die Frage der Hilfskräfte war ebenfalls ein Traktandum, das viel zu reden gab, ebenso die Landwirtschaftsgesetzgebung. Der Vorstand war ebenfalls vertreten bei den Verhandlungen mit den Geometern betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Vermessungspreisen.

Die Vorschriften über die Schreibweise der Lokalnamen für die deutschsprachige Schweiz dürften demnächst erscheinen.

Leider konnten die Mustervorlagen für die Grundbuchvermessung noch nicht revidiert werden. Es ist zu hoffen, daß dies bald geschieht. Weiter befaßte sich der Vorstand mit der Frage des Schutzes der Vermessungsfixpunkte und Grenzzeichen. Viele diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen sind durch das schweizerische Strafgesetzbuch überholt worden.

Am Abend trafen sich die Konferenzteilnehmer im Hotel Schweizerhof zum offiziellen Bankett.

Nach den Begrüßungsworten von Regierungsrat Brawand folgten sich Rede und Gegenrede. Umrahmt von den Liedern des „Uebeschichores“ der Berner „Liedertafel“ und des „Röseligarten“-Trachtenchores klang der wohlgelungene Abend in Bern erst in den frühen Morgenstunden aus.

Die Exkursion vom 27. August 1948 wurde eingeleitet durch eine Besichtigung des Güterzusammenlegungsgebietes im Limpachtal, wo das letzte Unternehmen Bätterkinden vor dem Abschluß steht.

Beim nächsten Halt hatten wir einen prachtvollen Überblick in das Gebiet des Aarelaufes. Der Chef des kantonalen Wasserrechtsamtes, Oberingenieur Peter, sprach über „*Die Juragewässer-Korrektion*“.

Früher war das Gebiet Solothurn–Yverdon–Avenches ein See. Dann bildete sich die Ebene des Großen Mooses. Die Wasserstände des Bieler-, Neuenburger- und Murtensees waren zur Römerzeit etwas tiefer als vor hundert Jahren. Die Emme brachte viel Material und die ganze Gegend wurde periodisch überschwemmt. Viele Projekte wollten die Aare geradelegen. Diese bringt aber jährlich 300 000 m³ Geschiebe. 1845 kam man auf den Gedanken, die Aare in den Bieler See zu leiten, damit sie dort ihr Geschiebe ablegen kann. Ing. La Nicca, ein Bündner, hat dann dieses Projekt ausgeführt.

Die Seen wirken bei Hochwasser als Ausgleichsbecken. Bei einer früheren Abflußmenge von 2000 m³/sec. konnte diese auf 600 m³/sec. reduziert werden.

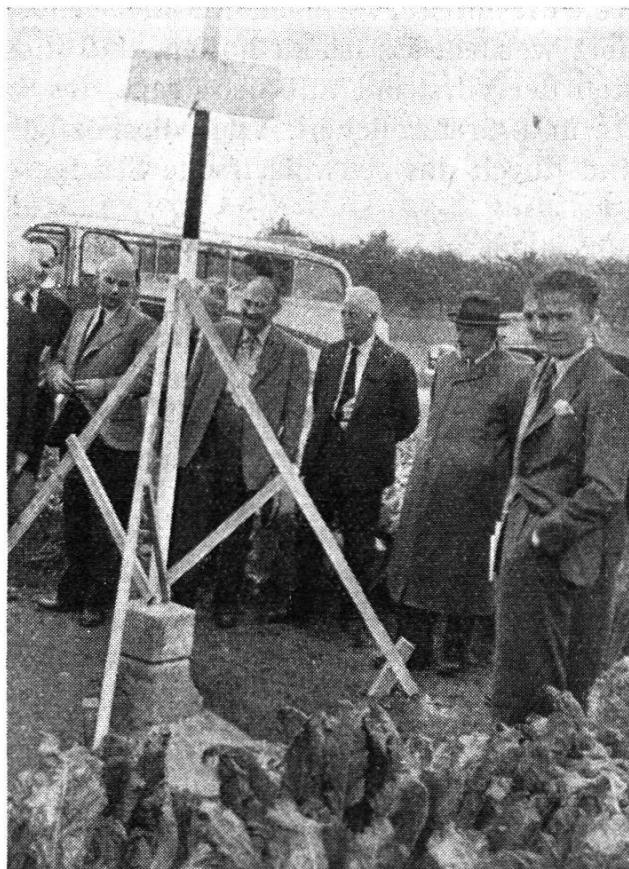
1867 wurde die Gewässerkorrektion auf Grund eines Bundesbeschlusses in Angriff genommen.

Das neueste Projekt des Kantons Bern stammt von 1918. Dasjenige für die Entwässerung des Großen Mooses von 1921. Durch Stauvorrichtungen kann in Trockenperioden das Wasser in den Kanälen zur Bewässerung dienen. Diese Stauungen wirken bis 500 m vom Kanal weg.

Die Juragewässer-Korrektion ist die Grundlage für die Fruchtbar-

keit dieses ausgedehnten Gebietes und hat sich für die dortigen Landwirtschaftsbetriebe segensreich ausgewirkt.

Die Fahrt ging nun nach Aarberg, jenem alten malerischen Städtchen und durchs Große Moos nach Walperswil, wo am Endpunkt der Basis Dr. h.c. Zölli einen historischen Überblick über die Basismessungen im Großen Moos gab. 1791 wurde diese Standlinie erstmals gemessen. Es sei an dieser Stelle auf die Publikationen von Ingenieur W. Lang ver-



Endpunkt der ersten 1791 in Walperswil
angelegten Basis

wiesen, welche 1939 in der Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik erschien und als Separatdruck von der eidg. Landestopographie als „Mitteilung“ herausgegeben wurde.

Nach einer genußreichen Fahrt über Ins zum alten Städtchen Erlach längs dem prachtvollen Rebgelände des Bielersees erreichten wir über Biel Magglingen. Hier orientierte uns Stadtgeometer Villars eingehend über die Umlegungen der Stadt Biel. Schon 1930 und 1931 wurden zwei Gebiete umgelegt und gegenwärtig sind wieder solche Arbeiten im Gange.

Nach einer Besichtigung der Anlagen der neuen eidgenössischen Turn- und Sportschule unter Führung von Direktor Käch fand der erste Exkursionstag seinen Abschluß.

Ein Erlebnis war die Fahrt am 28. August von Biel via Taubenlochschlucht durch den Jura über Sonceboz-Tavannes-Bellelay-Undervelier zum Soldatendenkmal von Les Rangiers. Hier begrüßte uns der Präfekt von Pruntrut, Oberst Henri. Anschließend fuhren wir über Courgenay nach dem alten stolzen Schloß von Pruntrut.

Nach einem Empfang im Stadthaus in Pruntrut orientierte uns Prof. Lièvre über die Eigenarten der Ajoie und speziell über den unterirdi-



Oberst Henri, Präfekt von Pruntrut, begrüßt die Konferenzteilnehmer in Les Rangiers

schen Wasserlauf l'Ajoulotte. Ingenieur Bodmer, Chef des Regionalplanungsbüros Bern sprach über die Ortsplanung von Pruntrut. Grundbuchgeometer Maillard gab eine Orientierung über die Besonderheiten der alten Vermessungen des Jura. Von der guten Qualität der damaligen Arbeiten zeugten die über 100 Jahre alten ausgestellten Pläne.

Mit dem Mittagessen fand die 28. Konferenz ihren offiziellen Abschluß. Präsident Strüby gedachte noch ehrend derjenigen Konferenzteilnehmer, die auf Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten. Es sind dies:

Kantonsgeometer Zünd, Luzern, und
Verifikator Rathgeb, Zürich.

Der neue Präsident, Kantonsgeometer Ißler, verdankte die große Arbeit des bisherigen Vorsitzenden.

Über Delemont-Moutier-Biel erfolgte die Rückfahrt nach Bern.

Dank gebührt den Behörden in Kanton und Stadt Bern, Biel und Pruntrut für ihre Gastfreundschaft und Kantonsgeometer Bueß für die glänzende Organisation und Durchführung der lehrreichen Tagung.

H. Braschler.